

## 1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend "AVB" genannt) definieren und regeln die Modalitäten der Reparaturkostenversicherung (nachfolgend "Garantie" genannt).

- Versicherer und Risikoträger ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend "Versicherer" genannt). Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12, 8608 Bubikon (nachfolgend "Q1" genannt) vermittelt die vorliegende Versicherung des Versicherten und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument "Vermittlerinformationen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)" auf der Website der Q1 verwiesen.
- Der Versicherungsnehmer ist auf der Versicherungsbestätigung aufgeführt (nachfolgend "Versicherungsnehmer" genannt).
- Begünstigter ist der jeweilige Halter des versicherten Fahrzeugs (nachfolgend "Begünstigter" genannt).
- Die Dokumentation für den Begünstigten setzt sich zusammen aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), der Kundeninformation nach VVG (CH) resp. dem Produktinformationsblatt inkl. Datenschutzerklärung (FL) und der Versicherungsbestätigung (nachfolgend "Versicherungsbestätigung" genannt).

## 2. Gegenstand der Garantie

- Versichert sind die Teile des auf der Versicherungsbestätigung angegebenen Fahrzeugs im Umfang, wie er sich aufgrund dieser AVB ergibt.
- Eine Entschädigung wird geleistet, wenn ein gemäss Art. 5. versichertes Teil seine Funktionsfähigkeit verliert und folglich repariert oder ausgewechselt wird, sofern der Schaden während der Garantiedauer (siehe Art. 4.) ordnungsgemäss gemeldet wird (siehe Art. 7.). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 6.
- Für die Schadenbeurteilung ist die Funktion des defekten Teiles - unabhängig von dessen Bezeichnung/Benennung - ausschlaggebend.

## 3. Garantievoraussetzungen

Um die vollständige Leistung der Garantie aufrechtzuerhalten, sind folgende Unterhaltsarbeiten durchzuführen:

- Am versicherten Fahrzeug sind die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand) periodisch zu kontrollieren.
- Der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche Services/Wartungen/Inspektionen gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von max. 90 Tage oder 4'000 km wird akzeptiert) durch eine offizielle SUZUKI Markenvertretung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchführen zu lassen. Hierüber muss eine Bestätigung vorhanden sein.

## 4. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist auf der Versicherungsbestätigung ersichtlich.

## 5. Deckungsumfang – SUZUKI Garantieverlängerung

Die Garantie basiert auf dem gleichen technischen Umfang wie die Herstellergarantie, ausgenommen den unter Art. 5.1. als nicht versichert definierten Positionen. Bei den Teilen sind Original-Ersatzteile gedeckt.

### 5.1. Nicht versicherte Teile

- Medien & Kommunikation, Unterhaltungselektronik und Navigationssysteme;
- Karosserie, Rost/Lack, Cabriovertrecke;
- Verschleissteile (bspw. Bremsen, Bremsbeläge, Bremsscheiben/Trommeln, Kupplung, Kuppelbeläge, Auspuffanlage, Stossdämpfer, Glühbirnen, Batterien, Scheibenwischerblätter, Antriebsriemen (ausg. Zahnriemen) usw.);
- Schläuche;
- Geräusche;
- Bereifung.

### 5.2. Kosten für Diagnosearbeiten

- Als Diagnosezeit gilt die Zeit, welche effektiv für die Diagnose benötigt wurde (die Demontage von Teilen gehört bereits zur Reparatur). Wenn für eine genaue Diagnose Bauteile (bspw. Zylinderkopf, Getriebe, Motor, Armaturenbrett) demontiert oder zeitaufwändige Arbeiten (wie Such- und Messarbeiten) durchgeführt werden müssen, hat die Schadenmeldung vor der Diagnose zu erfolgen. Die Schadenhöhe kann in diesem Fall geschätzt werden.
- Die Kosten für Diagnosearbeiten werden im nachvollziehbaren Masse, jedoch für die maximale Dauer von 2 Stunden übernommen.

## 6. Ausschlüsse

### 6.1. Verlust des Garantieschutzes

Keinerlei Leistungspflicht besteht, wenn:

- am versicherten Fahrzeug jegliche Arten von Leistungssteigerungen (bspw. Chiptuning) durchgeführt werden, unabhängig davon ob die Leistungssteigerungen vom Hersteller zugelassen sind oder nicht;
- es sich um Sonderkraftfahrzeuge, Sonderserien und/oder es sich um Fahrzeuge mit leistungssteigerten Aggregaten handelt;
- am versicherten Fahrzeug die Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird;
- am versicherten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen werden;
- das versicherte Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aufweist;
- das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer, ganz oder teilweise, zur Personenbeförderung verwendet worden ist (bspw. Taxi usw.) - unabhängig davon ob gewerbsmässig oder nicht;
- das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer, ganz oder teilweise, gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist, gilt auch für Selbstfahrer-Mietwagen;
- das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer, ganz oder teilweise, gewerbsmässig als Fahrschulwagen eingesetzt worden ist;
- das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer, ganz oder teilweise, als Fahrzeug für Kurierdienste eingesetzt worden ist;
- der Begünstigte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und/oder für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder löst (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein);
- Fahrzeuge an gewerbsmässigen Wiederverkäufer veräussert werden;
- die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt oder gegen das Gebot der Vertragstreue verstossen wird.

## 6.2. Ausgeschlossene Schäden/Mehrkosten

Die Leistungspflicht ist, unabhängig von allfälligen mitwirkenden Ursachen, ausgeschlossen für Schäden und/oder Mehrkosten:

- wenn die Obliegenheiten gemäss Art. 3. nicht eingehalten werden;
- die durch den Einbau von Nichtoriginalteilen sowie Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller vorgesehen sind, verursacht werden;
- die durch Korrosion aller Art entstehen;
- welche auf einen natürlichen Verschleiss zurückzuführen sind;
- welche nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben;
- sowie Folgeschäden aufgrund nicht versicherter Teile inkl. Freilegungskosten, Aus- und Einbauarbeiten usw. Dies gilt selbst wenn der Folgeschaden einen Bezug zu Teilen hat, welche als versichert deklariert sind;
- sowie Folgeschäden an nicht versicherten Teilen;
- h) sowie Folgeschäden die während der Reparatur/dem Austausch entstehen (bspw. abgebrochene Schrauben);
- i) durch Unfall (plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen);
- j) zufolge Diebstahls, Raubs, Entwendung und Veruntreuung;
- k) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erderschlag, Steinschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Frosteinwirkung;
- l) wegen militärischer oder behördlicher Requisition, infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- m) welche durch Teilnahme an Fahrten auf Rennstrecken wie Rennen, Rallies, allgemeinen Wettfahrten oder ähnlichen Wettfahrten sowie deren Trainings- und Besichtigungsfahrten entstehen;
- n) aufgrund unsachgemässer Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Nichteinhaltung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werte (wie Achs- oder Anhängelasten), Öl- bzw. Kühlfüssigkeitsmangel (wie auch -überschuss);
- o) aufgrund von Fehlmontagen oder Fehldiagnosen;
- p) die durch Fehlbedienungen von Werkstattpersonal/Begünstigte verursacht werden (bspw. Kurzschluss);
- q) welche darauf zurückzuführen sind, dass der Fahrer die Anzeigeeinstrumente (wie Temperatur-, Öldruck-, Ladedruckanzeige und Kontrolllampen jeglicher Art) nicht beachtet hat;
- r) aufgrund einer unzureichenden Vorbereitung (bspw. eine nicht oder unrichtig ausgeführte Reparatur);
- s) welche bei Hersteller oder Lieferant als Serienschäden resp. Serienfehler anerkannt sind oder welche auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind.

## 6.3. Ausgeschlossene Dienstleistungen/Kosten

Nicht gedeckt sind Dienstleistungen/Kosten:

- von Unterhaltsarbeiten (bspw. Services/Wartungen/Inspektionen an Fahrzeug, Klimaanlage und Zubehör, Abgastest sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
- Lenkgeometrie und Auswuchtung der Räder;
- von Gutachten, welche nicht vom Versicherer bzw. der Q1 in Auftrag gegeben werden;
- welche unter eine Mobilitäts-Versicherung fallen, bspw. Abschlepp- und Bergungskosten;
- für das Ersatzfahrzeug;
- für die Dritte, wie Hersteller, Verkäufer oder Unternehmer, einzutreten haben, bspw. aufgrund einer Werks- resp. Händler- oder Ersatzteilgarantie, Kasko- oder Haftpflichtversicherung, Gewährleistungspflicht usw.

## 7. Vorgehen im Schadenfall

### 7.1. Vorgängige Abklärungen

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:

- Ist die Garantie bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Wurden die Obliegenheiten gemäss den Art. 7.2. und 7.3. erfüllt?

### 7.2. Grundsätzliches

- Die Schadenmeldung muss vor Reparaturbeginn erfolgen.
- Die Reparatur muss von einer offiziellen SUZUKI Markenvertretung ausgeführt werden.
- Der Schaden muss nach dessen Eintritt umgehend und vor Reparaturbeginn schriftlich durch den Reparateur an die Schadenabteilung per online Schadenmeldung ([www.carplus.ch/www.quality1.ch](http://www.carplus.ch/www.quality1.ch)) oder per App gemeldet werden.
- Wenn die Schadenmeldung vollständig vorliegt und der Schadenfall aufgrund dieser AVB gedeckt ist, wird eine Freigabe erteilt.
- Bei Verspätung der Anzeige sowie bei Reparaturen, welche durch den Reparateur ohne Erhalt der Freigabe begonnen/durchgeführt werden, entfällt die Leistungspflicht.

### 7.3. Schadenfall im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)

- Eine Reparatur im Ausland darf nur im Notfall durchgeführt werden.
- Der Versicherer bzw. die Q1 tätigt keine Zahlungen ins Ausland. Senden Sie deshalb nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz die Reparatur-Rechnung der Q1. Die ausgewiesenen Kosten werden im Rahmen dieser AVB in CHF zurückerstattet. Für die Umrechnung in CHF gilt der Devisenkurs, der zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung (Rechnungsdatum) gültig war.
- Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet (Der Begünstigte erhält bei der Rückreise in die Schweiz an der Grenze von den Schweizer Zollbehörden die ausländische MwSt.).

## 8. Garantieleistungen/Vergütung der Reparaturkosten

### 8.1. Bedingungen

Es wird Ersatz geleistet für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur, einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile, unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen:

- a) Der Entscheid über Austausch, Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen sowie der Auszahlung eines wirtschaftlichen Totalschadens (siehe Art. 8.4.) obliegt der Schadenabteilung.
- b) Die Garantieleistungen beschränken sich auf den Wert einer Austauschereinheit einschliesslich des Aus- und Einbaus.
- c) Die Arbeitskosten werden zu 100% vergütet. Massgebend sind die Richtzeiten des Herstellers.
- d) Die Materialkosten werden zu 100% vergütet. Massgebend sind die Ersatzteilpreise des Herstellers.
- e) Es wird kein Selbstbehalt erhoben.
- f) Reparaturkosten werden pro gedecktes Teil nur einmal innerhalb von 12 Monaten vergütet. Massgebend sind die Daten der Schadenmeldungen.

### 8.2. Beteiligungen des Begünstigten

Die Beteiligung des Begünstigten setzt sich zusammen aus der Arbeitskostenbeteiligung (siehe Art. 8.1. lit. c), der Materialkostenbeteiligung (siehe Art. 8.1. lit. d) und dem Selbstbehalt (siehe Art. 8.1. lit. e).

### 8.3. Maximale Entschädigung

Der Zeitwert des Fahrzeugs abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeugs (Restwert) ergibt die maximale Entschädigung.

### 8.4. Fahrzeugbewertung/Restwert (wirtschaftlicher Totalschaden)

- a) Liegen die totalen Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Reparaturkosten kumuliert) höher als die maximale Entschädigung (siehe Art. 8.3.), handelt es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden.
- b) Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kann durch die Schadenabteilung oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen erstellt werden (die Kosten dafür gehen zu Lasten der Schadenabteilung).
- c) Der Zeitwert wird ebenfalls durch die Schadenabteilung selber oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen mittels den branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (VFFS) ermittelt.

## 9. Verwendung von Personendaten

- a) Personendaten werden bearbeitet zur Antragsprüfung sowie zur Abwicklung des Vertrages, insbesondere zur Bestandesverwaltung und Schadenabwicklung sowie zu Marketingzwecken. Die ausführlichen Bestimmungen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen auf der Website des Versicherers und der Q1.
- b) Der Versicherer und die Q1 sind ermächtigt, Angaben, welche der Begünstigte und alle weiteren Vertragspartner im Rahmen dieser Garantie machen, zu bearbeiten und ist berechtigt, diese Angaben insbesondere für Marketingzwecke wie Upgrade-, Verlängerungsangebote usw. zu verwenden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Angaben an Dritte für interne und Marketingzwecke bekannt gegeben werden können.

## 10. Allgemeine Bestimmungen

- a) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.
- b) Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- c) Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Geht das Fahrzeug an einen neuen Halter über, werden Rechte und Pflichten auf den neuen Halter übertragen.
- d) Sämtliche Ansprüche aus einem Schadenfall verfallen nach Ablauf der Garantie.
- e) Die Beurteilung von Schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen gemäss Fachbuch "Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik" vom Verlag Europa-Lehrmittel.

## 11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Begünstigte Klage erheben, entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnort der Begünstigte im Fürstentum Liechtenstein, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.